

## **Antrag 02 - Anhebung Maximalbetrag für Sozialplanzahlungen und Senkung des Steuersatzes**

### **Zuweisung - Ausschuss Wirtschafts- und Finanzpolitik**

Hinsichtlich dieses zugewiesenen Antrages wurde im Ausschuss Wirtschafts- und Finanzpolitik am 22.02.2021 der folgende auf Grundlage eines Austausches zwischen FCG/ÖAAB (Koll Kortenhof) und Büro (Koll in Mühlböck, Koll Bernhofer) abgeänderte Antrag einstimmig angenommen:

#### **Antragstext**

Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist davon auszugehen, dass es vermehrt zu Betriebsschließungen und Kündigungen von ArbeitnehmerInnen kommen wird. Somit werden mittelfristig mehr ArbeitnehmerInnen von Sozialplänen betroffen sein. Zahlungen einer Arbeitgeberin bzw. eines Arbeitgebers an MitarbeiterInnen aufgrund eines Sozialplans werden gemäß § 67 Abs 8 lit f EStG versteuert. Aus diesem Titel werden Zahlungen, die über die Viertel- und Zwölftelregelung der freiwilligen Abfertigung nach § 67 Abs 6 EStG hinausgehen, bis zu 22.000 Euro dem Hälftesteuersatz versteuert. Das bedeutet, dass die Lohnsteuer mit dem jährlichen Steuertarif ermittelt und dann halbiert wird.

Der Zweck einer Sozialplanzahlung ist es, die negativen Auswirkungen des Arbeitsplatzverlustes und soziale Härten abzufedern. Eine begünstigte Versteuerung ist geboten, um diesem Zweck nicht zuwiderzulaufen. Allerdings wurde seit Einführung des § 67 Abs 8 lit f im Jahr 2000 die Obergrenze von 22.000 Euro nicht valorisiert. Im Zeitraum von 2000 bis 2020 stieg der Verbraucherpreisindex jedoch um 42 %, was einen Wertverlust von nahezu der Hälfte bedeutet. Erschwerend kommt hinzu, dass die Begünstigung der freiwilligen Abfertigung gemäß § 67 Abs 6 nur noch für jene ArbeitnehmerInnen im Abfertigungssystem ALT anwendbar ist. Folglich kann diese 6%-Begünstigung von der Mehrzahl der betroffenen ArbeitnehmerInnen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Aus diesem Grund ist deutliche Anhebung der Obergrenze vorzunehmen. Ebenso wäre es eine hilfreiche Abfederungsmaßnahme für betroffene ArbeitnehmerInnen, wenn die Besteuerung von Sozialplänen zwar mit dem sogenannten Hälftesteuersatz erfolgt, die Steuer aber äquivalent zur gesetzlichen Abfertigung ALT mit 6 % begrenzt wird.

Daher wird folgende Änderung des § 67 Abs 8 lit f EStG gefordert:

Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen als Folge von Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs 1 Z 1 bis 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes oder vergleichbarere gesetzlicher Bestimmungen anfallen, sind, soweit sie nicht nach Abs 6 mit dem Steuersatz von 6 % zu versteuern sind, bis zu einem Betrag von 35.000 Euro mit der Hälfte des Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt, zu versteuern. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung des Steuersatzes von 6 % niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Bezüge aus einem Sozialplan mit 6 %.

Die wesentlichen Änderungen ggü dem ursprünglichen FCG/ÖAAB-Antrag bestehen darin, dass 1) der Maximalbetrag für begünstigte Sozialplanzahlungen auf 35.000 € (ggü 31.000 €) erhöht wurde, um einen gewissen Puffer für Entwertungen in der Zukunft einzubauen und dass 2) die Besteuerung mit dem Hälftesteuersatz mit 6 % „gedeckt“ wird (statt einheitlich 6 %), wodurch sichergestellt ist, dass die Besteuerung kleiner Sozialplanzahlungen ggü dem Status Quo nicht ansteigt. Der Antrag entspricht der Abstimmung eines gleichlautenden Antrags auf BAK-Ebene.